

„Beschließt sie, a) für die Gebäudeversicherung in den Titeln 1 bis 3 der Vorlage gemäß mit 190,080 Mark, darunter 12,600 Mark transitorisch, und hierüber als Berechnungsgeld für das Fortkommen der Inspectoren und Assistenten 53,080 Mark zu bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt weiter die Kammer, für die Maschinenversicherung Titel 1 bis 3 der Vorlage gemäß mit 9420 Mark und hierüber Berechnungsgeld für Fortkommen mit 2200 Mark und sonach den Gesamtetat zu gemeinjährig 389,010 Mark, darunter 14,650 Mark transitorisch, zu bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum dritten Gegenstand über: „Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerden und Petitionen a) der Steinbruchbesitzerin verwittwete Hamisch und eines Genossen und b) der Steinbruchbesitzer Spalteholz und Genossen, verschiedene, bei Normirung der Elbhochuferlinien erlittene Schädigungen betreffend.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 124.)

Referent Herr Abg. Lehmann. — Zunächst Herr Abg. Schreck!

Abg. Schreck: Meine Herren! Ich bitte, mir einige Aufmerksamkeit zu schenken. Es handelt sich um eine Angelegenheit, welche uns früher schon beschäftigt hat, nämlich um die Maßregeln, welche dem Betriebe der Sandsteinbrüche gegenüber ergriffen worden sind, sowie um die Prüfung der Frage, inwieweit diese Maßregeln gerechtfertigt erscheinen. Wie über manchen Angelegenheiten ein Unstern herrscht, so scheint mir auch über der Angelegenheit der Steinbruchbesitzer ein Mißgeschick zu walten. Als im Jahre 1872 das Hochwasser der Elbe bedeutende Quantitäten Sand mit sich gebracht und auf die adjacirenden Ländereien geworfen hatte, da erhoben die Nachbarstaaten, welche an der Elbe gelegen sind, Anhalt und Preußen, wegen der Nachtheile, welche hierdurch für die Schiffer, beziehentlich die Adjacenten entstanden, Beschwerde. Kaum war diese Klage erhoben, da trat jener, Ihnen wohl allseits bekannte Unfall ein, daß sehr bedeutende Massen Felsen oberhalb Wehlen in die Elbe stürzten und die Fahrbahn der Elbe zu zwei Dritttheilen versperren, daß

hierdurch ein beträchtlicher Aufwand für den Staat entstand insofern, als auf Staatskosten, zunächst vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche an Diejenigen, welche den Unfall etwa verschuldet hätten, die Fahrbahn wieder frei gemacht werden mußte. Damals sprachen die Kammern der königl. Staatsregierung gegenüber dem Wunsch und dem Anverlangen aus, daß die Staatsregierung derartigen Beeinträchtigungen der Elbschiffahrt energisch entgegenzutreten möge. Ich bin weit entfernt gewesen, dem damaligen Beschlusse im Principe entgegenzutreten zu wollen, da es sich von selbst versteht, daß, wenn die Bornahme eines Gewerbes entlang der Elbe die Schifffahrt wesentlich hindert, in solcher Weise, wie dies hier geschehen ist, der Staat das Recht haben muß, dem entgegenzutreten. Allein reiflicher Erwägung bedarf, wenn man derartige Maßregeln ergreifen will, die Frage, wie weit man hierbei gehen kann und wie weit man durch die Rücksichten auf Privatrechte hierbei beschränkt ist. Wenn beispielsweise einzelne Besitzer von Steinbrüchen die Schutthalde so weit ausgedehnt haben, daß schließlich der Schutt in den Elbstrom selbst hineingeworfen wird, so wird wohl kaum Jemand existiren, der das nicht als eine Ungebühr ansieht, welcher der Staat entgegenzutreten berechtigt, beziehentlich verpflichtet ist. Allein ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn man fragt, ob die königl. Staatsregierung ohne Weiteres berechtigt sei, so weitgehende Maßregeln zu ergreifen, wie sie dieselben im vorliegenden Falle ergriffen hat; ich meine, ob sie berechtigt sei, ein solches Project hinzustellen, wie die Hochuferlinie, über deren Umfang, Tragweite und Folgen ja in dem Berichte bereits das Nähere gesagt worden ist. Ich nehme an, daß Ihnen Allen die Lage der Sache und das Project der königl. Staatsregierung bereits durch den Bericht bekannt geworden sei.

Es hat die königl. Staatsregierung behufs Rechtfertigung ihrer Maßregel sich auf das Mandat von 1819 berufen, die Elbstromufer- und Dammordnung betreffend, und es hat die Beschwerde- und Petitionsdeputation ihre Uebereinstimmung damit ausgesprochen, daß die königl. Staatsregierung berechtigt gewesen sei, auf Grund der Elbstromufer- und Dammordnung ein solches Project aufzustellen und durchzuführen. In dieser Beziehung gehen mir nun aber sehr wesentliche Bedenken bei und ich habe nicht unterlassen wollen, mich zum Worte zu melden, um diese Bedenken darzulegen, damit nicht bloß Sie, meine Herren, erwägen können, wenn der Beschluß über diese Angelegenheit eintritt, ob jener Ansicht beizupflichten sei, sondern damit auch die königl. Staatsregierung, wenn sie die Angelegenheit anderweit in Erwägung zieht, Gelegenheit erhalte, diese Gründe zu prüfen.

Der Text der Elbstromufer- und Dammordnung ist